

GESCHÄFTSORDNUNG

des Segelclubs „Kollerskipper“ Brühl e.V.

Gültig ab 22.02.2020

Die Geschäftsordnung des Segelclub Kollerskipper gilt als Ergänzung der Satzung. Sie ist für alle Clubmitglieder genau so bindend wie die Satzung.

1. Stegordnung

Jedes Mitglied ist für die Sauberkeit und Ordnung auf der Steganlage verantwortlich.

Abfälle sind wieder mitzunehmen.

Keinesfalls dürfen Abfälle im Wasser versenkt werden.

Es wird an die Aufsichtspflicht der Eltern für ihre Kinder erinnert. Für Beschädigungen jeder Art sind die Eltern haftbar.

Mitgebrachte Haustiere müssen beaufsichtigt werden. Für auftretende Schäden haftet der Halter.

Das Betreten der schwimmenden Anlage - besonders für Kinder - ist nicht ungefährlich.

Das Betreten der Steganlage und Zugänge erfolgt auf eigene Gefahr. Dieser Hinweis gilt besonders für Gäste.

Der SCK haftet nicht für Schäden aller Art, die auf der Steganlage entstehen.

Das Angeln vom Steg und von einem am Steg festgemachten Boot aus ist untersagt.

Jeder Stegplatznutzer ist für die Sauberhaltung des Holzbelags (kein Schmutzfilm) auf dem 2-Meter-Steg vor dem Liegeplatz und auf dem Ausleger in Abstimmung mit dem Stegnachbarn verantwortlich.

2. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

a) Erster Vorsitzender

Repräsentanz des Clubs.

Einladung und Leitung der Mitgliederversammlungen.

Leitung der Vorstandssitzungen.

Koordinierung der Aufgabengebiete.

Unterschriftspflicht des externen Schriftverkehrs vor dem Ausgang.

Abzeichnung des internen Schriftverkehrs vor dem Ausgang.

Die Abzeichnung kann nachträglich erfolgen, wenn er vorher über den Inhalt informiert wurde.

Zeichnungsrecht für Kassengeschäfte.

b) Zweiter Vorsitzender

Der 2.Vorsitzende vertritt den 1.Vorsitzenden im Verhinderungsfall bei allen Aufgaben, die dem ersten Vorsitzenden obliegen.

Er ist mit dem Kassenwart gemeinsam unterschreibungsberechtigt.

c) Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Der Vorstand kann ein weiteres Mitglied zur Unterstützung des Schatzmeisters berufen. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Schatzmeisters. Es erledigt im Auftrag des Schatzmeisters einzelne Kassengeschäfte des Vereins.

Auszahlungen von Einzelbeträge über 200 Euro bedürfen der Zustimmung des ersten Vorsitzenden.

d) Schriftführer

Er hat die Aufgaben eines Geschäftsführers.

Einladung und Leitung der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands.

Der Schriftführer führt die Mitgliederkartei und erledigt folgenden Schriftverkehr:

-Vereinsinterner Schriftverkehr mit den Mitgliedern außer Einladungen

-Vereinsexterner Schriftverkehr mit Behörden, Vereinen und Privatpersonen

Den vereinsexternen Schriftverkehr hat er dem ersten Vorsitzenden vor Ausgang zur Mitunterschrift vorzulegen.

GESCHÄFTSORDNUNG

des Segelclubs „Kollerskipper“ Brühl e.V.

Gültig ab 22.02.2014

Der vereinsinterne Schriftverkehr kann nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden selbstständig vorgenommen werden.

e) Erster Stegwart - Hafenmeister

Der Stegwart verwaltet das Eigentum des Clubs an beweglichen und festen Werten außer der Kasse. Im einzelnen umfasst sein Aufgabengebiet folgendes:

- Führung des Belegungsplanes der Steganlage und der Landplätze
- Führung des Yachtregisters
- Zuweisung der Liegeplätze an Mitglieder und Gäste bis sechs Wochen. Die längerfristige Vergaben erfolgen durch den Vorstand
- Vergabe der Liegezeiten der Boote von Gästen und Weitergabe an den Schatzmeister zwecks Abrechnung der Liegeplatzgebühren
- Feststellung der nötigen Reparaturarbeiten an der Steganlage und Absprache mit dem Bauobmann zwecks Ausführung derselben

f) Zweiter Stegwart - Hafenmeister

Vertritt mit Absprache des 1. Stegwarts dessen Geschäfte.

g) Bauobmann und Vorsitzender des technischen Ausschusses

Der Bauobmann leitet die Arbeitsdienste, die Aufsicht kann er an geeignete Mitglieder übertragen. Er ist als Vertreter des Vorstandes Vorsitzender aller Bauausschüsse und führt bei Bauausschusssitzungen den Vorsitz.

Außerdem hat er folgende Aufgaben:

- Planung der Arbeitsdienste (Werkzeuge, Material, Personaleinsatz)
- Einberufung der Arbeitsdienste
- Feststellung der geleisteten Arbeitsstunden der Mitglieder und Vorlage der Aufzeichnung zur jährlichen Generalversammlung
- Anschaffung von Werkzeugen und Geräten für die Ausführung von Baumaßnahmen
- Beschaffung der nötigen Materialien für Baumaßnahmen, oder andere Mitglieder damit beauftragen
- Aufstellung einer Inventarliste der Werkzeuge und Geräte für die Inventur

h) Sport- und Regattawart

Der Sportwart leitet den gesamten segelsportlichen Betrieb des Clubs. Dazu gehört:

- Leitung der Ausbildung der Mitglieder zu den Führerscheinen
- Organisation der verbandsoffenen und vereinsinternen Regatten
- Überwachung und Instandhaltung der Regatta-Ausrüstung des Clubs

i) Jugendwart

Der Jugendwart hat für die segelsportliche Ausbildung der jugendlichen Sportmitglieder Sorge zu tragen.

Weitere Aufgaben sind:

- Betreuung der Jugendlichen während des Segelns bzw. Übertragung der Betreuung an geeignete Mitglieder
- Durchführung von Jugendregatten
- Durchführung von Schul- oder Ferienbetreuungsprogrammen
- Überwachung der Instandhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Jugendboote
- Inventarverwaltung der Jugendboote und Zubehör

k) Umweltschutzbeauftragter

Ist in allen Belangen zum Schutz der Umwelt im Verein zuständig.

l) Pressewart

Er ist zuständig für die Abfassung von Artikeln für die örtliche Presse.

GESCHÄFTSORDNUNG des Segelclubs „Kollerskipper“ Brühl e.V.

Gültig ab 22.02.2020

Der Pressewart unterstützt und vertritt den Schriftführer (Geschäftsführer).

m) Festausschussvorsitzender

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand berufen.

Der Festausschussvorsitzende beruft die weiteren Mitglieder des Festausschusses selbstständig ein.

3. Sonstige Ausschüsse

Können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung berufen werden.

4. Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt:

<i>Aktives Vollmitglied</i>	120 Euro
<i>Aktives Vollmitglied als Zweitmitglied</i>	40 Euro
<i>Passives Mitglied</i>	40 Euro
<i>Jugendmitglied 10 - 18 Jahre , ohne Eltern im Verein</i>	25 Euro
<i>Jugendmitglied 18 – 25 Jahre, in Ausbildung</i>	25 Euro
<i>Probemitglied</i>	140 Euro
<i>Probemitglied als Zweitmitglied</i>	0 Euro
<i>Fördermitglied</i>	0 Euro

5. Stegunterhaltungsbeitrag der Steggemeinschaft

Pro Liegeplatz 150 Euro

Entfällt bei Liegeplatzverzicht für ein volles Jahr, wenn die Abmeldung bis 31. Januar des Jahres beim Stegwart erfolgt.

6. Liegeplatzgebühren

a) Mitglieder, Probemitglieder:

Steg-Box	450 Euro
Steg-Jollen	150 Euro
Landliegeplatz	50 Euro

b) Mitglieder, mit Nutzung einer Steg-box ab vollen 12 Nutzungsjahren:

Steg-Box	150 Euro
----------	----------

c) Gastlieger:

Steg-Box	650 Euro
Steg-Rand	550 Euro
Steg-Jollen	300 Euro
Landliegeplatz	100 Euro
Steg-Box pro Woche	50 Euro

7. Aufnahmegebühr

Aktives Mitglied mit Familie	260 Euro
Passives Mitglied	75 Euro

Wird ein passives Mitglied aktiv, muss die Differenz zur aktiven Aufnahmegebühr bezahlt werden.

GESCHÄFTSORDNUNG

des Segelclubs „Kollerskipper“ Brühl e.V.

Gültig ab 22.02.2014

Jugendmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr, auch nicht bei Übernahme als Vollmitglied, wenn sie mindestens zwei Jahre Jugendmitglied waren.

8. Stegbaubeitrag

Der Stegbaubeitrag orientiert sich an den Baukosten und beträgt:

Stegbaubeitrag 2009 *3000 Euro*

Stegbaubeitrag ab 2010 *3500 Euro*

Der Stegbaubeitrag ist für eine Mindestnutzungsdauer von 5 Jahren kalkuliert. (§ 13 der Satzung). Gibt das Mitglied den Liegeplatz innerhalb einer Fünfjahresfrist auf oder verliert es ihn in dieser Zeit durch Beschluss der Steggemeinschaft, erhält es den Stegbaubeitrag zurück, jedoch gemindert um 20% pro Jahr der Nutzung.

Die Minderung entfällt, wenn ein volles Jahr das Liegerecht nicht genutzt wurde und die Abmeldung rechtzeitig beim Stegwart erfolgte.

Letzter Termin ist der 31. Januar des freibleibenden Jahres.

Die letzten 20% des Stegbaubeitrages verbleiben als Eigentum des Steginhabers solange zinslos im Vereinsvermögen, bis der Steginhaber den Stegplatz dem Verein zurückgibt.

Das Fünftel des jeweilig bezahlten Stegbaubeitrages wird auf Antrag des Steginhabers zum Jahresende ausbezahlt, das Stimmrecht in der Steggemeinschaft ist dann erloschen. Wird auf die Auszahlung verzichtet, bleibt das Recht auf einen Stegplatz bestehen.

Die Rückzahlungspflicht des letzten Fünftels entfällt, wenn der freierwerbende Liegeplatz nicht vergeben werden kann.

9. Steggemeinschaft

Platz- sowie Bootsgemeinschaften bedürfen der Zustimmung der Steggemeinschaft.

10. Arbeitsdienst

Jedes aktive Mitglied, welches das Vereinsgelände oder den Steg mit einem Boot nutzt, muss Arbeitsdienst leisten, ebenfalls jedes Jugendmitglied. Die jährliche Stundenzahl wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Bei Nichterbringung werden als Ausgleich € 20,00 pro Stunde bezahlt, Jugendmitglieder ausgenommen. Die Pflicht zur Leistung von Arbeitsdiensten ist im Rahmen der körperlichen Möglichkeiten auf die Vollendung des 75. Lebensjahres begrenzt.

11. Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sie müssen, unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Beschlussfassung, in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt werden. Die Platz- und Stegordnung ist Teil der Geschäftsordnung.

Brühl, den 22.02.2020

Änderungsstand:

Aufgestellt am 18. November 1994, geändert am 15.11.1996, 22.11.1997, 14.11.1998, 26.01.2002, 8.2.2003, 29.1.2005, 4.2.2006, 19.10.2006, 3.2.2007, 19.1.2008, 7.2.2009, 23.02.2013, 22.02.2014, 22.02.2020